

Statuten

Verein ERTAD – GEMEINSAM

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen ERTAD – GEMEINSAM besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Langenthal.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein hat zwei Hauptziele: Er bezweckt erstens die Förderung von Beziehungen zwischen der Schweiz und Georgien. Der Verein engagiert sich insbesondere für Austauschbeziehungen im Bildungs- und Kulturbereich. Er unterstützt diesem Zweck dienende Aufenthalte von Lernenden und Lehrenden aus Georgien in der Schweiz und von Lernenden und Lehrenden aus der Schweiz in Georgien. Insbesondere sollen davon auch georgische Binnenflüchtlinge/Intern Vertriebene (Internally Displaced People, IDP) in Georgien profitieren. Der Verein strebt den Aufbau von Partnerschaften zwischen Schweizerischen und Georgischen Institutionen und Organisationen, die in diesen Bereichen tätig sind, an.

Zweitens strebt der Verein die Information über und Sensibilisierung für die Themen Flucht, Integration und Konfliktbewältigung bei der Bevölkerung beider Länder an. In Georgien unterstützt er Organisationen und Projekte, die sich für die Integration von Binnenflüchtlingen/IDP, insbesondere aus Abchasien und Südossetien, engagieren. Der Verein kann zu diesem Zweck Stipendien und Zuwendungen an Organisationen, Projekte und Einzelpersonen in Georgien sprechen.

Der Verein arbeitet unter anderem mit den Konzepten des Globalen Lebens, der Aktiven Bürgerschaft (active citizenship) und des Empowerments. Er führt verschiedene Informations- und Bildungsveranstaltungen durch, baut Netzwerke und Mentorings auf und arbeitet zum Erlangen der Vereinszwecke mit anderen Organisationen, Institutionen und Privatpersonen zusammen.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendung aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder können vom Beitrag befreit werden. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern. Personen, die sich im besonderen Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag jährlich zu leisten. Ausnahmen von der Beitragspflicht sind unter Art. 3 geregelt.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Kalenderjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Vorstößen gegen die Ziele des Vereins von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Der Verein kann nach Bedarf weitere Organe einberufen.

Art. 8 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden vom Vorstand eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 3 Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitgliederversammlung können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung

- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudget
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu abzufassen.

Art. 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen. Der Vorstand konstituiert sich selber. Der Vorstand versammelt sich, sooft die Geschäfte es verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angaben der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 10 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren aus den Aktivmitgliedern (keine Vorstandsmitglieder), welche die Buchführung und die Jahresrechnung kontrollieren.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung jährlich schriftlich Bericht. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Art. 12 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und mit der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Bei einer Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 8. Februar 2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum Langenthal, 8.2.2015

Die Präsidentin

J. Wenger

Der Protokollführer

A. Wenger